Wahlbekanntmachung

Am **29.01.2023** findet **die Stichwahl um das Amt des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke** statt.

In der Gemeinde Hille wird eine Stichwahl um das Amt des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke durchgeführt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Die Wahl findet zwischen den Kandidaten statt, die bei der Hauptwahl am 15.01.2023 die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben:

Schrader, Jörg-Michael
Dezernent und Kreiskämmerer
Wohnhaft: Minden
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Dogan, Ali
Dezernent für Recht, Sport, Soziales, Jugend, Schule und Kultur
Wohnhaft: Sankt Augustin
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Die Gemeinde Hille ist in 12 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.12.2022 bis 25.12.2022 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der*die Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Die 3 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 29.01.2023 um 15.30 Uhr im Bürgerhaus Rothenuffeln, Griepshop 7, 32479 Hille, zusammen.

2. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er*sie eingetragen ist. Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

3. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. Er*sie gibt seine*ihre Stimme geheim ab.
   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen, den Wohnsitz und den Beruf des*der Bewerbers*Bewerberin, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung oder eines Einzelbewerbers*einer Einzelbewerberin und ggf. ein Kennwort und rechts von der Bezeichnung des*der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
   Die rechte obere Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit des Stimmzettels für blinde und sehbehinderte Menschen.
   Der*die Wähler*in gibt seine*ihre Stimme in der Weise ab, dass er*sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von dem*der Wähler*in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine*ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden.
   In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet (Kreis Minden-Lübbecke)
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
   b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
   - einen amtlichen Wahlschein
   - einen amtlichen Stimmzettel
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
   - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

   Der rote Wahlbrief ist mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann sein*ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle des Wählers*der Wählerin ist unzulässig (§ 25 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes). Ein*e Wähler*in, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*der Wähler*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler*innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 25 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des*der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

32479 Hille, 19. Januar 2023

Der Bürgermeister:

Michael Schweiß